

**Aufnahmegesetz (AufnG);
Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern**

RdErl. des MI vom 15.01.2013 - 34.11-12235/2-24.10.1.4.3

Die nachfolgenden Leitlinien gelten für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG, die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 3 AufnG zugewiesen worden sind. Da die Zugewiesenen sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind, sind sie auf eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, bei der Unterbringung von Ausländern nachfolgende Leitlinien zu beachten.

1. Form der Unterbringung

1.1 Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht oder nicht mehr nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahme:

Von einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- a) unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes erhebliche gesundheitliche Störungen wie etwa psychische Erkrankungen oder infektiöse Dauererkrankungen oder
- b) andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht

festgestellt werden, die der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen.

In vorgenannten Fällen ist eine geeignete Unterbringungsform zu finden (zum Beispiel Wohnungsunterbringung, Flüchtlingsfrauenhaus).

1.2 Regelunterbringung in Wohnungen

1.2.1 Familien

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit eigenem Wohnraum versorgt werden. Hiervon abweichend ist für eine Orientierungsphase von maximal sechs Monaten die Unterbringung von Familien sowie Alleinerziehenden in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung möglich, soweit dies im Interesse der Betroffenen liegt.

1.2.2 Wohnungsunterbringung nach Ablauf von drei Jahren der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, d. h. nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 31 AsylVfG, in Wohnungen untergebracht werden, wenn mit dem Vollzug der Ausreisepflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist.

Ausnahme:

Die Wohnungsunterbringung ist in der Regel auch nach Ablauf von drei Jahren zu versagen, wenn die betreffende Person

- a) wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben,
- b) über ihre Identität täuscht oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirkt,
- c) erheblich gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstößt.

In vorgenannten Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen, von der Regelversagung abzusehen. Bei Straftaten sollte berücksichtigt werden, ob es sich nur um vereinzelte Verfehlungen handelt und welches Rechtsgut durch die Straftat verletzt wurde.

1.2.3 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Die Inhaber von in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten humanitären Aufenthaltstiteln besitzen überwiegend eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland und sollten in der Regel mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

1.2.4 Wohnraumanmietung

Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. Die Anmietung kann durch die Aufnahmekommune oder durch den Ausländer selbst erfolgen. Bei der Wohnungsanmietung durch den Ausländer soll die Kommune unterstützend mitwirken. Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden.

1.2.5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Runderlasses ist

- a) Familie die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, von denen mindestens eine die Personensorge über ein minderjähriges Kind ausübt,
- b) Wohnung jede baulich abgeschlossene Raumeinheit, unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume, die zum Wohnen und Schlafen geeignet ist, hierzu von einer Person allein oder mehreren Personen gemeinsam eigenverantwortlich und selbstständig genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann.

1.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. August

2009 (MBI.LSA Nr. 29/2009 S.579), geändert durch Runderlass vom 30. September 2009 (MBI.LSA Nr. 34/2009 S.695) maßgeblich.

2. Grundsätze und Mindestanforderungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Aufnahmekommunen selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichten und betreiben oder diese auf vertraglicher Grundlage durch Dritte errichten und betreiben lassen. In jedem Fall sind die aufgenommenen Personen nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen unterzubringen. Von den Aufnahmekommunen und den Betreibern soll sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte als auch zu deren sozialem Umfeld ein vertrauensvolles Klima, bestimmt durch gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz, gefördert werden.

2.1 Lage von Gemeinschaftsunterkünften

Um den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil errichtet werden.

Medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens (Behörden, Kindergärten, Vereine, Einkaufsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs etc.) sollten sich in örtlicher Nähe befinden. Soweit die Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar sind, sollte das nähere Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft eine gut ausgebaute Infrastruktur aufweisen, die über regelmäßige Verkehrsanbindungen des ÖPNV mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar ist.

2.2 Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld

Die Einbeziehung der Bewohner in das kommunale Umfeld soll z.B. durch Angebote ehrenamtlichen Engagements gefördert werden. Auf die in den Kommunen etablierten Vereine, kirchlichen Einrichtungen und auf Angebote der Kommunen an die Bevölkerung etc. ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Den Bewohnern soll die aktive Mitarbeit und die Gestaltung ihres Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft, zum Beispiel über die Bildung von Heimbeiräten ermöglicht werden.

2.3 Bauliche Voraussetzungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind regelmäßig durch die Aufnahmekommune zu überprüfen.

Ein mehrsprachiger Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.

Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern ausgehändigt werden.

2.4 Räumlichkeiten, individuelle Belange bei der Unterbringung

Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 150 Unterbringungsplätze beschränkt

sein. Um auf Entwicklungen der Asylmigration reagieren zu können, ist das Vorhalten einer Reserve von bis zu 50 weiteren Plätzen möglich.

Soweit Familien vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind für diese abgeschlossene Wohneinheiten vorzuhalten. Ist dies auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht möglich, ist zumindest bei der Zimmerzuteilung den Belangen von Familien Rechnung zu tragen. Die Unterbringung mehrerer Familien in einem Raum ist unzulässig.

Alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer sind getrennt unterzubringen.

Die Zimmer müssen abschließbar sein. Jedem Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhandigen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, insbesondere von Behinderten, älteren Menschen und Schwangeren, ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung ist den nationalen, kulturellen und religiösen Eigenheiten Rechnung zu tragen.

Soweit Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, das gegebenenfalls auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten. Gemeinschaftsräume können als Lese-, Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets- und/oder Sportzimmer gestaltet sein.

Nach Möglichkeit sollen Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter etc. vorhanden sein.

Bei der Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft sind im Übrigen die in der **Anlage 1** bestimmten Anforderungen zu beachten.

2.5 Sicherheit

Die Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bewachung, Rufbereitschaft) während der Tages- und Nachtzeit gewährleistet sein. Die schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers der Einrichtung sind zu ermöglichen. Hierfür ist ein öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten. Eine mehrsprachige Übersicht der Notrufnummern ist gut sichtbar anzubringen.

2.6 Personal

Die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Heimleiter. Daneben sind für die alltäglichen Belange der Bewohner die Sozialarbeiter zuständig. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern verfügen. Der Heimleiter muss über Leitungserfahrung verfügen und sollte eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.

3. Soziale Betreuung

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der

Bundesrepublik Deutschland zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Für die inhaltlichen Schwerpunkte der Sozialbetreuung sowie die für die Betreuungstätigkeit notwendige Qualifikation sind die in der **Anlage 2** genannten Grundsätze maßgebend.

4. Monitoring

Vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte sind im Wege eines Monitorings darauf zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen nach diesen Leitlinien entsprechen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Runderlasses erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen des Monitorings gewonnenen Datenbestandes eine Auswertung zur Umsetzung der Empfehlungen der Leitlinien.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Leitlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser Runderlass tritt am 16. 01. 2013 in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anforderungen an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

1. Die Gemeinschaftsunterkunft muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. des Bau-, Hygiene- und Brandschutzrechts) sowie den gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und sonstigen Verpflichtungen entsprechen. Die Unterkunft ist in einem Zustand zu halten, der den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht.

2. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 7 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Ausnahmen von mindestens 6 Quadratmetern Wohnfläche sind zulässig. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.

Zur Grundausstattung gehören:

2.1 Pro Person

- a) ein Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Einziehdecke,
- b) ein abschließbarer Kleiderschrank; bei Familienunterbringung zwei entsprechend große Schränke,
- c) eine Lichtquelle (Lampe),
- d) Handtücher und Bettwäsche.

2.2 Pro Zimmer

- a) ein Tisch sowie Stühle entsprechend der Anzahl der Bewohner,
- b) ein Abfalleimer,
- c) Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten,
- d) Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, soweit diese nicht in einer Gemeinschaftsküche (Nr. 4 Buchstabe c) vorhanden sind.

3. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sind gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten. Die Sanitärräume müssen abschließbar sein. Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten:

- a) ein Waschbecken für maximal 8 Personen,
- b) ein Duschplatz für 10 – 12 Personen,
- c) ein Toilettenplatz für 8 weibliche Bewohner,
- d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 15 männliche Bewohner,
- e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.

Bei Duschanlagen ist zwischen den einzelnen Duschplätzen ein Sichtschutz anzubringen.

4. Stehen – anders als zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten - für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen vorzuhalten. Für je 10 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen,
- b) ein Abwasch-/Spültisch,
- c) Kühlraum von ca. 20 Litern pro Person,
- d) ausreichende Anzahl an Geschirrschränken,
- e) ein Esstisch mit entsprechender Anzahl an Stühlen.

Jedem Bewohner ist leihweise eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.

5. In der Gemeinschaftsunterkunft sind folgende Gemeinschaftsräume vorzuhalten:

- a) Waschräume zum Waschen der persönlichen Wäsche der Bewohner (eine Waschmaschine für maximal 20 Bewohner),
- b) Trockenräume oder, wenn nicht verfügbar, ein Trockenautomat (ein Trockenautomat für maximal 20 Bewohner),
- c) ein Kinderspielzimmer bei der Unterbringung von Familien,
- d) ein Krankenzimmer zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner,
- e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher und Radio,
- f) ein Raum für Beratungsgespräche.

6. Die Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Waschräume (für die persönliche Wäsche der Bewohner), sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die den Bewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Wohnungen/Wohnschlafräume sind von den Bewohnern selbst zu reinigen.

Handtücher müssen mindestens wöchentlich, Bettwäsche mindestens monatlich gewechselt werden.

Anlage 2

Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.

1. Die Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch,
- c) Interkulturelle Kompetenz.

1.2 Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

1.3 Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote

Die Sozialarbeiter sollen regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme soll durch den Heimbetreiber gefördert und ermöglicht werden.

2. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit wird über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten.

2.1 Schwerpunkte der Beratung:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.),
- c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
- d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP),
- e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,

- f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
- g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.
- i) Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines selbstbestimmten Lebens in einer Wohnung im Anschluss an die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft

2.2 Personalschlüssel

Der Personalschlüssel soll 1:100 betragen (bis 50 Bewohner eine 0,5- Stelle, 51 bis 100 Bewohner eine Stelle, 101 bis 150 Bewohner 1,5 Stellen usw.). In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung zu stellen.